

Die GmbH-Gründung

Stand: Januar 2005

Inhalt

1. Das Wichtigste über die GmbH.....	2
1.1. Vorwort.....	2
1.2. Wahl der Rechtsform.....	2
1.3. Vorteile einer GmbH	2
1.3.1. Haftungsbeschränkung	2
1.3.2. Geschäftsführung.....	3
1.3.3. Kapitalbeschaffung – Gesellschafterwechsel.....	3
1.3.4. Steuerliche Vorteile	3
1.3.5. Sicherung der Nachfolge (Kontinuität des Unternehmens).....	4
1.3.6. Möglichkeiten der Altersversorgung	4
1.4. Nachteile einer GmbH.....	4
1.4.1. Mehr Formalitäten/höherer Gründungsaufwand.....	4
1.4.2. Haftungsbeschränkung	4
1.4.3. Steuerliche Nachteile.....	5
1.4.4. Publizitätspflicht	5
1.4.5. Gefahr von Verlusten und Überschuldung.....	5
2. Wie gründet man eine GmbH?.....	5
2.1. Erster Schritt: Gesellschaftsvertrag.....	5
2.2. Zweiter Schritt: Bestellung des Geschäftsführers	6
3. Gewerbeanmeldung – Staatliche Genehmigung	7
4. Gesellschaftsvertrag.....	7
4.1. Firma	8
4.2. Gegenstand des Unternehmens.....	9
4.3. Sitz.....	9
4.4. Stammkapital.....	10
4.5. Einlagen.....	10
4.6. Erhaltung des Stammkapitals.....	11
4.7. Schiedsgerichtsklausel	11
4.8. Wettbewerbsverbot – Vorsicht bei Vereinbarungen	11
5. Übertragung der Geschäftsanteile (Gesellschafterwechsel)	11
6. Notarielle Beurkundung und Anmeldung.....	12
7. Prüfung durch das Registergericht.....	12
8. Wie erreicht man die Eintragung im Handelsregister am schnellsten?	13
9. Geschäftsbriefe.....	13
10. Buchführung.....	14
11. Kosten.....	14
12. Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat.....	15
13. Die Gründung einer GmbH in Kurzfassung.....	16
14. Die Auflösung	16
15. Strafvorschriften.....	16
16. GmbH-Mustervertrag.....	17

1. Das Wichtigste über die GmbH

1.1. Vorwort

Seit vielen Jahren ist die GmbH bundesweit die mit Abstand beliebteste Rechtsform, in der eine oder zwei bzw. mehrere Personen gemeinsam unternehmerisch tätig werden. Die Zahl der Gesellschafter ist nicht begrenzt. Durch die Gründung einer GmbH wird eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen. Sie ist juristische Person und kann damit Träger eigener Rechte und Pflichten sein. Die GmbH kann selbst klagen und verklagt werden. Sie kann Eigentümerin von beweglichen Sachen und Grundstücken sein und besitzt eigenes Vermögen, das nicht mit dem Vermögen der Gesellschafter zusammenhängt. Die GmbH ist vielseitig verwendbar, weil Organisation und Verwaltung weitgehend frei gestaltet werden können. Vielfach sind die Gesellschaften mit dem gesetzlichen Mindestkapital (25 000 €) ausgestattet. Andererseits gibt es Gesellschaften mit einem Stammkapital von 50 Mio. € und mehr.

1.2. Wahl der Rechtsform

Wie bei jeder Gesellschaftsform müssen auch vor der Gründung einer GmbH sorgfältige Überlegungen angestellt werden. Neben gewissen Vorteilen der GmbH müssen auch etliche Besonderheiten, die sich im Einzelfall nachteilig auswirken können, bedacht werden.

Dieses Merkblatt will Sie mit der Rechtsform der GmbH vertraut machen und Ihnen vor allem durch die Darstellung der Vor- und Nachteile dieser Gesellschaftsform helfen, die richtige Entscheidung zu treffen. Sollten diese Hinweise für Ihre Meinungsbildung nicht ausreichen, steht Ihnen Ihre IHK für weitere Fragen zur Verfügung.

1.3. Vorteile einer GmbH

1.3.1. Haftungsbeschränkung

Die GmbH haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Dagegen ist die Haftung der Gesellschafter – wie der Name schon sagt – in der GmbH beschränkt. Geschäfts- und Privatvermögen werden rechtlich getrennt voneinander behandelt. Gerät die GmbH in Vermögensverfall, haften die Gesellschafter über ihre Einlage hinaus nicht mit ihrem Privatvermögen. Haben die Gesellschafter also ihre Einlage – wie im Gesellschaftsvertrag festgelegt – einmal erbracht, brauchen sie grundsätzlich auch im Falle einer Insolvenz kein eigenes Geld nachzuzahlen. Ist die Einlage noch nicht in voller Höhe erbracht, müssen die Gesellschafter auch im Insolvenzfall lediglich den noch ausstehenden Differenzbetrag entrichten.

Besonders wichtig ist die Haftungsbeschränkung in allen Fällen, in denen Abfindungsansprüche von Arbeitnehmern geltend gemacht werden können. Ohne Haftungsbeschränkung würden sich diese Ansprüche ins Privatvermögen auswirken.

Die Haftungsbeschränkung ist sicherlich ein wichtiges Argument für die GmbH. Sie macht aber gerade bei jungen Unternehmen die Geschäftspartner nicht selten misstrauisch. Dies merken GmbH-Gesellschafter häufig schon kurz nach der Gründung, wenn Lieferanten von ihnen persönliche Bürgschaften zur Absicherung ihrer Forderungen verlangen. Die Haftungsbegrenzung sollte deshalb niemals alleinentscheidend für die Rechtsformwahl sein.

Haftung im Gründungsstadium

Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die GmbH als solche nicht. Wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, z. B. Miet- oder Dienstverträge abschließt, haftet für die Erfüllung der Verträge grundsätzlich persönlich.

Quasi-Konzernhaftung

Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung gibt es z.B. auch, wenn ein Mehrheits- oder Alleingesellschafter, der zugleich Geschäftsführer ist, sich auch außerhalb der GmbH unternehmerisch betätigt (sog. Quasi-Konzernhaftung).

1.3.2. Geschäftsführung

Die Stellung des Geschäftsführers ist nicht an die Gesellschafter gebunden. Es besteht die Möglichkeit, gesellschaftsfremde Geschäftsführer zu bestellen (sog. Dritt-Organschaft).

☞ 2.2. Bestellung von Geschäftsführern

1.3.3. Kapitalbeschaffung – Gesellschafterwechsel

Zusätzliches Kapital kann durch Beteiligung neuer Gesellschafter beschafft werden. Gesellschafterwechsel berühren den Bestand der Gesellschaft nicht.

☞ 5. Übertragung der Gesellschaftsanteile (Gesellschafterwechsel)

1.3.4. Steuerliche Vorteile

Bei der Wahl der Rechtsform sind regelmäßig auch steuerliche Überlegungen anzustellen. Wenn man beurteilen will, ob die Rechtsform der GmbH steuerlich besonders günstig ist, muss ein umfassender Steuerbelastungsvergleich angestellt werden. Allgemein ist Vorsicht angeraten, sich aus momentanen, relativ geringfügigen steuerlichen Vorteilen für eine bestimmte Rechtsform zu entscheiden und andere Aspekte bei der Wahl der Rechtsform des Unternehmens zu vernachlässigen.

Für die GmbH ergibt sich gegenüber der Personengesellschaft insoweit ein Vorteil, als schuldrechtliche Verträge zwischen der GmbH und den Gesellschaftern steuerrechtlich anerkannt werden. So können beispielsweise Gesellschafter einer GmbH mit der Firma Arbeits- und Nutzungsverträge wie Miet- oder Darlehensverträge abschließen, wobei die Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und sich so gewinnmindernd auswirken. Dadurch bezahlt die GmbH eventuell weniger Gewerbesteuer als eine Personengesellschaft, obwohl die GmbH keinen Freibetrag beim Gewerbeertrag hat.

Dieser Steuervorteil ist aber nur bei rentablen Betrieben gegeben. Ertragsschwache Betriebe geraten nach der Umwandlung in eine GmbH leicht in die Verlustzone. Steuerliche Nachteile und Insolvenzgefahr sind dann die Folge.

Achtung:

Die Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen angemessen sein, sonst werden sie vom Finanzamt nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben anerkannt, sondern mit dem nicht angemessenen Teil als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt.

Die Aufteilung von Betriebskapital und Betriebsführung auf eine Besitz-Personengesellschaft und eine Betriebs-GmbH ist möglich (sog. Betriebsaufspaltung).

1.3.5. Sicherung der Nachfolge (Kontinuität des Unternehmens)

Im Gegensatz zu den Personengesellschaften ist bei einer GmbH eine Trennung gegeben zwischen der kapitalmäßigen Beteiligung und der Geschäftsführung. Zwar ist bei kleinen Unternehmen meist der Geschäftsführer auch Anteilseigner, doch bietet diese Trennung gerade im Hinblick auf eine **Betriebsübergabe** interessante Möglichkeiten. So kann sich der bisherige Inhaber aus der aktiven Geschäftsführung zurückziehen, ohne dass seine Rechte als Eigentümer am Unternehmen beschnitten werden. Darüber hinaus kann er sich die Kontrolle über die Geschäftsführung verschaffen, indem er einen Aufsichtsrat einsetzt, dem er selbst angehört.

Durch stufenweise Übertragung der Geschäftsführungskompetenzen und der Gesellschaftsanteile ist ein gleitender Betriebsübergang möglich.

Auch die Gesellschafternachfolge im **Todesfall** kann problemlos geregelt werden. Insbesondere Familienunternehmen kann bei Wegfall des Gesellschafter-Geschäftsführers ein Familienfremder als Geschäftsführer das Unternehmen – eventuell zeitlich befristet – weiterführen, ohne dass eine Beteiligung eingeräumt werden muss.

1.3.6. Möglichkeiten der Altersversorgung

Soweit ein Gesellschafter über die GmbH nicht weitgehend allein bestimmen kann, z.B. weil er deutlich weniger als die Hälfte der Geschäftsanteile (in der Regel 25-30 %) hält, kann er auch als Gesellschafter-Geschäftsführer eine echte Arbeitnehmerstellung im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung erlangen.

Die Bildung von Pensionsrückstellungen sowie der Abschluss von Lebensversicherungen, die als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig sind, ist für Gesellschafter-Geschäftsführer möglich.

1.4. Nachteile einer GmbH

1.4.1. Mehr Formalitäten/höherer Gründungsaufwand

Die formellen Erfordernisse, die Kosten für die Gründung und Betreuung der GmbH sind umfangreicher und die steuerliche Abwicklung ist komplizierter als bei Personengesellschaften.

Der GmbH-Vertrag muss notariell beurkundet werden, dazu kommt die Notwendigkeit, bei der Gründung mindestens die Hälfte des Mindest-Stammkapitals einzuzahlen.

☞ 4.5. Einlagen und 11. Kosten

1.4.2. Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkung kann sich auch nachteilig bemerkbar machen. Bei den Geschäftspartnern besteht nicht selten ein gewisses Misstrauen gegen die GmbH und das Bedürfnis, persönliche Sicherheiten (Bürgschaften) zur Absicherung von Forderungen zu verlangen.

Zu beachten ist, dass bei einer GmbH auch der vorgetragene Gewinn zum haftenden Vermögen gehört, also nicht nur das Stammkapital. Daher sollte man bei der GmbH kein Vermögen durch Gewinnvortrag bilden, es sei denn dass man dieses Kapital für Investitionen o. ä. benötigt.

1.4.3. Steuerliche Nachteile

Der Freibetrag bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag gilt nicht für die GmbH. Verluste der GmbH können nicht auf die Gesellschafter übertragen und mit deren sonstigen positiven Einkünften verrechnet werden.

1.4.4. Publizitätspflicht

Als Kapitalgesellschaft muss die GmbH über die kaufmännische Buchführungspflicht hinaus besonderen Anforderungen genügen. So sieht das Bilanzrichtlinien-Gesetz eine Offenlegung der Jahresabschlüsse von sämtlichen GmbH's vor: Bei größeren Gesellschaften durch Veröffentlichung, bei kleineren durch Einreichen der Bilanz und des Anhangs beim Registergericht, bei der kostenlose Einsichtsmöglichkeit besteht.

1.4.5. Gefahr von Verlusten und Überschuldung

Kapitalgesellschaften haben im Vergleich zu Personengesellschaften höhere Fixkosten, z. B. durch die Geschäftsführer-Gehälter. Deshalb gelangen GmbH's in Zeiten der Rezession schneller in die Verlustzone als Personengesellschaften. Bei der GmbH führt die Überschuldung zur Insolvenz.

2. Wie gründet man eine GmbH?

Eine GmbH kann durch eine Person (Einmann-GmbH) oder mehrere Personen gegründet werden. Der Regelfall ist die Gründung durch mehrere Personen. Diese „Mehrpersonen-GmbH“ ist Grundlage der folgenden Hinweise. Auf die Besonderheiten der so genannten „Einpersonen-Gründung“ wird danach in einem speziellen Abschnitt eingegangen.

2.1. Erster Schritt: Gesellschaftsvertrag

Erster Schritt auf dem Weg zur GmbH ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen den Gesellschaftern. Dieser Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung und ist von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Wenn ein Gesellschafter bei der Vertragsunterzeichnung nicht persönlich anwesend sein kann, ist eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich; erforderlich dafür ist allerdings eine Vollmacht, die von einem Notar beglaubigt sein muss.

Die notarielle Beurkundung beschränkt sich im Gegensatz zur notariellen Beglaubigung nicht auf die Unterschrift, sondern erstreckt sich auch auf den Inhalt der betreffenden Erklärung. Gesellschafter können neben natürlichen Personen auch Gesellschaften sein. Ausländer können ebenfalls das Stammkapital ganz oder teilweise übernehmen, ohne dass sie dazu einer besonderen Genehmigung bedürfen. Ausländern aus Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind, wird empfohlen, sich rechtzeitig über die deutschen ausländerrechtlichen Bestimmungen zu informieren, wenn sie sich in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder als Mitarbeiter, vor allem in leitender Funktion der GmbH, in der Bundesrepublik aufhalten wollen.

Wichtig:

Sobald der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet ist, spricht man von der „Vor-GmbH“. Vor-GmbH). Damit schließen sich die Gründer zur Gesellschaft zusammen, rufen deren Organisation ins Leben und verpflichten sich zur Leistung der Stammeinlagen.

Die Vor-GmbH ist eine Personenvereinigung eigener Art, die bis auf die noch fehlende Rechtsfähigkeit bereits der künftigen GmbH als deren Vorstufe entspricht.

Neben dem Gesellschaftsvertrag sind bereits weitgehend die Normen des GmbHG anwendbar. Die Vorgesellschaft muss den Firmenzusatz „in Gründung“ oder abgekürzt „i.Gr.“ führen und kann Geschäfte abschließen.

Praktische Hinweise:

Aufgrund der o.g. Rechtsnatur der Vor-GmbH gilt, dass Verbindlichkeiten, die im Namen der „GmbH i.G.“ (also nach der notariellen Beurkundung der Errichtung) begründet werden, auf die „endgültige“ GmbH übergehen. Bei der Vorgründungsgesellschaft (also vor dem Notartermin) ist dies nicht der Fall! Die nötigen Verträge (z.B. Mietvertrag für die Geschäftsräume) sollten daher erst im Leistung ihrer Einlageverpflichtung befreit werden, empfiehlt es sich, auch das Bankkonto im Namen der Vor-GmbH einzurichten.

2.2. Zweiter Schritt: Bestellung des Geschäftsführers

Um im Geschäftsverkehr tätig zu werden, braucht die GmbH einen Geschäftsführer (es können auch mehrere sein), der sie nach außen vertritt. Der Geschäftsführer wird von den Gesellschaftern bestellt, und zwar schon bei der Errichtung der Gesellschaft, denn nur er kann für die weitere Gründungsphase notwendige Handlungen, insbesondere die Anmeldung der GmbH zum Handelsregister vornehmen. Oft erfolgt die Bestellung des ersten Geschäftsführers im Gesellschaftsvertrag, sonst muss sie durch schriftlichen Gesellschafterbeschluss erfolgen. Nach dem GmbH-Gesetz ist diese Legitimation des Geschäftsführers der Anmeldung zum Handelsregister beizufügen. Hierbei muss beachtet werden, dass für die Formulierung der Bestellung eine EG-Richtlinie einen ganz bestimmten Inhalt vorschreibt. Deshalb wird der folgende Wortlaut empfohlen:

„Die Gesellschaft wird vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein, wenn mehrere Gesellschafter bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden“.

Geschäftsführer kann nicht werden, wer wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 – 283 d des Strafgesetzbuches) verurteilt worden ist. Dies gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils. Wem durch Gericht oder Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbegebietes untersagt worden ist, kann für die Zeit der Wirksamkeit des Verbotes bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbotes überein stimmt, gleichfalls nicht Geschäftsführer sein.

Zu beachten ist, dass ein Geschäftsführer gemäß § 181 BGB bei einem mit ihm selbst abzuschließenden Geschäft die GmbH nicht vertreten kann (Verbot des Selbstkontrahierens). Die Befreiung von Geschäftsführern, Geschäfte mit sich selbst abzuschließen, ist eine nach dem GmbH-Gesetz eintragungsfähige und –pflichtige Tatsache. Falls in der Anmeldung Alleinvertretungsmacht auch bei Bestellung weiterer Geschäftsführer enthalten ist, so muss diese auch im Gesellschafterbeschluss über die Gründung enthalten sein.

Als Geschäftsführer kommen grundsätzlich auch Ausländer in Betracht. Erfolgt die Geschäftsführung im wesentlichen von der Bundesrepublik Deutschland aus, ist auf die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis zu achten.

Dem Geschäftsführer obliegt schon per Gesetz grundsätzlich die Geschäftsführung und Vertretung der GmbH (Organstellung des Geschäftsführers). Rechtsbeziehungen zwischen Geschäftsführer und GmbH erschöpfen sich jedoch nicht im bloßen Organverhältnis, da sie hierdurch nur unvollständig geregelt werden.

Insbesondere sagt die Organstellung nichts aus über den Umfang der Leistungspflichten des Geschäftsführers und über Gegenleistungen der Gesellschaft. Das Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft wird daher häufig durch die Satzung näher geregelt. Vielfach wird jedoch auch zwischen der GmbH und ihrem Geschäftsführer ein schuldrechtliches Verhältnis (z.B. Anstellungsvertrag) geschlossen. Der Abschluss des Anstellungsvertrages erfolgt für die GmbH durch ihre Gesellschafterversammlung. Inhalt des Dienstvertrages sind Regelungen, die sich nicht aus dem Organverhältnis ergeben. Dies sind z.B. die Vergütung oder die Altersversorgung.

☞ 1.3.4. Steuerliche Vorteile

Bei Geschäftsführern, die in ähnlicher Art auch außerhalb der GmbH tätig werden, ist zudem auf eine entsprechende schriftliche und entgeltliche Befreiung vom Wettbewerbsverbot durch die GmbH zu achten.

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der GmbH mit Weisungs- und Kontrollrechten gegenüber den Geschäftsführern. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Alleingesellschafter seine Beschlüsse schriftlich niederzulegen hat sowie unter Angabe von Tag und Ort zu unterzeichnen hat.

Halten sich die Geschäftsführer nicht an die Weisungen der Gesellschafter, können sie zwar intern zur Rechenschaft gezogen werden; Dritten gegenüber sind Beschränkungen der Vertretungsmacht jedoch unwirksam.

3. Gewerbeanmeldung – Staatliche Genehmigung

Für die GmbH gelten dieselben Meldepflichten wie für jeden neu gegründeten Gewerbebetrieb. Wenn die GmbH eine gewerbliche Tätigkeit aufnimmt, muss dies der für den Betriebssitz zuständigen Gemeinde (Ordnungsamt, Gewerbeamt, Steueramt usw.) mitgeteilt werden. Der zu verwendende amtliche Vordruck enthält auch Durchschläge für weitere Meldevorgänge, z. B. für die Anmeldung beim Finanzamt und der zuständigen Berufsgenossenschaft. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: Merkblatt „Gewerbeanmeldung“ (Dokument-Nummer 3897).

Grundsätzlich ist die Aufnahme eines Gewerbes also nur anzeigepflichtig und nicht von einer staatlichen Erlaubnis abhängig. Es gibt aber Ausnahmen. Dies gilt beispielsweise für Hotels, Grundstücksmakler, Finanzierungsvermittler, Taxiunternehmer, Güterkraftverkehr usw. Wenn das Unternehmen nach seinem Gegenstand einer staatlichen Genehmigung bedarf, ist die Eintragung im Handelsregister von der Vorlage einer Bestätigung der Genehmigungsbehörde abhängig, aus der hervorgeht, dass die Genehmigung im Fall der Eintragung der GmbH in das Handelsregister erteilt wird. Diese Bestätigung ist in der Regel bei der zuständigen Gemeinde oder dem Landratsamt erhältlich. Soweit es auf die persönliche Zuverlässigkeit des künftigen Geschäftsführers ankommt, kann sie erst erteilt werden, wenn dieser ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorlegt. Handwerksbetriebe müssen dem Registergericht eine Bestätigung der Handwerkskammer bezogen auf die GmbH vorlegen.

4. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag muss mindestens enthalten:

- Name der Gesellschaft (Firma)
- Unternehmensgegenstand (genaue Beschreibung der Tätigkeit)
- Sitz der Gesellschaft
- Stammkapital (Höhe)
- Stammeinlage (Höhe der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage)

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden („Nebenleistungspflicht“), so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

4.1. Firma

Jede Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Darüber hinaus darf sie keine irreführenden Angaben enthalten.

Vorgeschrieben ist auch, dass in der Firmenbezeichnung der Rechtsformzusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (GmbH, Gesellschaft m.b.H.) enthalten sein muss.

Die Firma der GmbH ist nach freier Wahl entweder

- a) Personenfirma (Information über die Gesellschafter)
 - b) Sachfirma (Information über den Geschäftszweck)
 - c) Phantasiefirma
 - d) gemischte Firma (eine Mischform aus den drei vorgenannten Alternativen)
-
- a) Führt die Gesellschaft eine Personenfirma, so genügt der Familienname eines Gesellschafters ergänzt durch den Zusatz „GmbH“. Die Hinzufügung von Vornamen sowie die Erwähnung der Familiennamen aller Gesellschafter in der Firma ist nicht erforderlich, aber möglich. Gesellschafterin kann auch eine andere Firma sein.

Die aus den drei Gesellschaftern Müller, Maier und Schulze bestehende GmbH kann also firmieren:

- Müller GmbH (Maier GmbH, Schulze GmbH)
oder
 - Müller & Co. GmbH (Maier & Co. GmbH, Schulze & Co. GmbH)
oder
 - Müller, Maier & Schulze GmbH
oder
 - Müller, Maier & Co. GmbH
-
- b) Eine Sachfirma besteht in der Regel aus einer Branchen- oder Gattungsbezeichnung, die die Tätigkeit des Unternehmens wiedergibt. Um Verwechslungen vorzubeugen, ist bei Sachfirmen ein individualisierender Zusatz erforderlich, um der Firmenbezeichnung Namensfunktion zu geben.

Beispiel: ASTRA Maschinenfabrik GmbH

- c) Um Namensfunktion für das betroffene Unternehmen zu erfüllen, sind nur solche Phantasiefirmen zugelassen, die hinreichend unterscheidungskräftig sind und als Unternehmensname wirken können. Zulässig ist auch die Firmenbildung mit Marken oder Buchstabenkombinationen.

Beispiel: Retros GmbH oder ABC GmbH

- d) Auch eine Kombination aus diesen Varianten ist möglich. In diesem Fall spricht man von der sogenannten gemischten Firma.

Beispiele: Textilhandel Maier GmbH (Mischung aus Personen- und Sachfirma)
Retro Eisenhandel GmbH (Mischung aus Phantasie- und Sachfirma)

Zu beachten ist auch, dass eine im Handelsregister eingetragene Firma wettbewerbsrechtlich unzulässig sein kann, etwa weil sie die älteren Rechte eines verwechselbar firmierenden Mitbewerbers verletzt, oder aber die gewünschte Bezeichnung bereits als Marke geschützt ist. Bei der Eintragung der Firma ins Handelsregister wird nicht überprüft, ob von Dritter Seite gegen die Firmenbezeichnung wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Wenn beispielsweise Phantasiebezeichnungen oder Handelsmarken zur Firmenbildung verwendet werden, empfehlen sich weitergehende Recherchen.

Außerdem ist das Irreführungsverbot zu berücksichtigen. Wer beispielsweise nur Schlafzimmer oder Polstermöbel vertreibt, darf sich nicht Einrichtungshaus nennen.

Bei Umwandlungen bzw. Einbringung bestehender Unternehmen in eine GmbH kann die bisherige Firma weiter geführt werden, wenn das Recht zur Firmenfortführung auf die GmbH übertragen worden ist.

TIPP: Um im nachhinein kostspielige Veränderungen des Gesellschaftsvertrages zu vermeiden, empfiehlt es sich, die geplante Firma vorher mit der IHK abzustimmen.

4.2. Gegenstand des Unternehmens

Im Gesellschaftsvertrag ist der Gegenstand des Unternehmens derart zu bezeichnen, dass den Teilnehmern am wirtschaftlichen Verkehr eine konkrete Vorstellung vom Unternehmensgegenstand ermöglicht wird (z. B. Herstellung von Beleuchtungskörpern, Großhandel in landwirtschaftlichen Produkten, Einzelhandel mit Möbeln). Um die Gesellschaft in ihrem Betätigungsfeld nicht zu sehr einzuschränken, ist es üblich, zusätzlich eine Klausel aufzunehmen, die die Möglichkeit offen lässt, auch noch in sonstigen Wirtschaftsbereichen tätig zu werden, wobei allerdings eine Einschränkung hinsichtlich genehmigungsbedürftiger Tätigkeiten gemacht werden muss.

4.3. Sitz

Als Sitz der Gesellschaft hat der Gesellschaftsvertrag in der Regel den Ort, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort zu bestimmen, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

4.4. Stammkapital

Das Stammkapital der GmbH muss mindestens 25 000 € betragen, die einzelne Stammeinlage mindestens 100 €. Höhere Stammeinlagen müssen durch 50 teilbar sein.

4.5. Einlagen

Das Stammkapital kann durch Geld und/oder Sacheinlagen aufgebracht werden. Bei Geldeinlagen darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn auf das Stammkapital mindestens so viel eingezahlt ist, dass die Hälfte des Mindeststammkapitals erreicht ist. Bei einer GmbH mit einem Stammkapital von beispielsweise 25 000 € müssen mindestens 12 500 € einbezahlt sein. Der Rest der Einlagen wird durch Gesellschafterbeschluss oder, wenn der Gesellschaftsvertrag dies bereits vorsieht, auf Anforderung der Geschäftsführer fällig.

Wird die Gesellschaft durch eine Person (Ein-Mann-GmbH) errichtet, muss der Gesellschafter darüber hinaus für den nicht eingezahlten Teil der Geldeinlage eine Sicherheit – etwa durch eine Bankbürgschaft – bestellen. Dies gilt auch, wenn sich in den ersten drei Jahren nach der Handelsregistereintragung einer GmbH mit mehreren Gesellschaftern alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen. Dieser hat innerhalb von drei Monaten nach der Vereinbarung die noch ausstehenden Beträge der Geldeinlagen voll zu leisten oder eine Sicherheit zu bestellen.

Für die Differenz bis zur Höhe seiner Einlage haftet jeweils der Gesellschafter. In der Praxis erfolgt die Bargründung in der Form, dass für die GmbH ein Konto eröffnet wird, das zur freien Verfügung des Unternehmens steht. Der Nachweis der Einzahlung, der gegenüber dem Registergericht zu erbringen ist, kann durch die Vorlage eines Kontoauszugs erfolgen.

Die Geschäftsführer haben bei der Anmeldung dem Gericht zu versichern, dass die entsprechenden Beträge frei zu ihrer Verfügung stehen.

Bei einer reinen Sachgründung muss der Wert der Sacheinlagen mindestens 25 000 € betragen. Die Stammeinlagen können unterschiedlich hoch sein, doch müssen sie mindestens 100 € betragen und durch 50 teilbar sein.

Werden Sacheinlagen (Maschinen, Patentrechte, Forderungen etc., u. U. auch ein ganzes Unternehmen) geleistet, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. In einem Sachgründungsbericht haben die Gesellschafter zudem die für die Angemessenheit der Bewertung der Sacheinlagen wesentlichen Umstände zu erläutern. Bei Übergang eines Unternehmens (z. B. OHG) auf die GmbH sind die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben. Der von den Gesellschaftern zu unterzeichnende Sachgründungsbericht dient u.a. dazu, dem Registergericht die von der Gesellschaft vorgenommene Bewertung der als Sacheinlage eingebrachten Gegenstände zu erklären.

Die Sacheinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zu Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu leisten, dass sie endgültig zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen. Die Sacheinlagen dürfen nicht mehr zum Vermögen der Gesellschafter gehören. Das Gericht überprüft die Bewertung bzw. lässt sie überprüfen. Der Nachweis der Bewertung der Sacheinlage kann durch schriftliche Erklärung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgen. Die Bargründung ist also wesentlich einfacher.

Soll lediglich ein Teil des Stammkapitals als Sacheinlage erbracht werden, treffen die Grundsätze für eine Bargründung und eine Sachgründung zusammen.

Wichtig:

Von einer im Gesellschaftsvertrag übernommenen Bareinlageverpflichtung kann man sich durch eine Sacheinlage auch dann nicht befreien, wenn diese wertmäßig der Bareinlage entspricht. Das kann – z. B. bei einer Insolvenz der Gesellschaft – für den Gesellschafter Folgen haben. Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Geldeinlage bleibt bestehen und kann von Dritten gepfändet werden und ggf. eingezogen werden.

4.6. Erhaltung des Stammkapitals

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen dürfen auch keine Kredite an die Geschäftsführer, andere gesetzliche Vertreter, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten gewährt werden.

Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, zu dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er im Insolvenzverfahren den Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens nicht geltend machen. Ein kapitaleretzendes Darlehen gilt als Eigenkapital. Verluste können das einmal vorhanden gewesene Kapital vermindern oder aufzehren. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder ergibt eine Bilanz, dass das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft die Schulden nicht mehr deckt, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

4.7. Schiedsgerichtsklausel

Wer langwierige Rechtsstreitigkeiten über innergesellschaftliche Meinungsverschiedenheiten scheut, kann in den Gesellschaftsvertrag eine Schiedsklausel aufnehmen, nach der nicht die Gerichte, sondern Schiedsgutachter oder Schiedsrichter entscheiden. Solche Vereinbarungen sparen oft Geld und Zeit. Die IHK schlägt auf Antrag geeignete Personen als Schiedsrichter vor. Darüber hinaus unterhält sie zusammen mit dem Anwaltsverein Ravensburg eine Schlichtungsstelle, die z.B. bei Meinungsverschiedenheiten unter den Gesellschaftern außergerichtlich eine interessensgerechte Lösung erarbeiten kann. Auch die Anrufung dieser Schlichtungsstelle kann bereits in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

4.8. Wettbewerbsverbot – Vorsicht bei Vereinbarungen

In Gesellschaftsverträgen gibt es oft Vereinbarungen, nach denen sich die Gesellschafter gegenseitig verpflichten, der gemeinsamen Gesellschaft keinen Wettbewerb zu machen.

Solche Wettbewerbsverbote können aber wegen Verstoßes gegen das Kartellgesetz (GWB) rechtlich bedenklich sein. Wird von diesem Verbot eine Befreiung erteilt, ohne dass eine angemessene Entschädigungsregelung existiert, besteht die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung. Die Einholung von Rechtsrat empfiehlt sich deshalb.

5. Übertragung der Geschäftsanteile (Gesellschafterwechsel)

Geschäftsanteile können an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten durch Abtretungsvertrag übertragen werden. Möglich ist aber auch, dass im Gesellschaftsvertrag für die Veräußerung von Geschäftsanteilen bestimmte Beschränkungen vorgesehen sind. Dies ist insbesondere bei Familiengesellschaften üblich. Der Abtretungsvertrag bedarf für seine Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.

Eventuell ausgestellte Urkunden über Anteile haben nur Beweisfunktion. Durch die Aushändigung solcher Urkunden (Anteilscheine) allein kann eine Übertragung nicht erfolgen. Besonderheiten sind zu beachten, wenn sich die Geschäftsanteile innerhalb von drei Jahren nach Handelsregistereintragung in einer Hand vereinigen.

☞ 4.5. Einlagen

6. Notarielle Beurkundung und Anmeldung

Die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und die Antragstellung zur Eintragung in das Handelsregister kann über einen beliebigen Notar erfolgen. Der Notar übersendet dem zuständigen Amtsgericht die Anmeldung einschließlich der in § 8 GmbH-Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen. Danach müssen der Anmeldung beigefügt sein:

- der Gesellschaftsvertrag nebst Vertretungsvollmachten
- die Legitimation der/der Geschäftsführer, wenn diese nicht bereits im Gesellschaftsvertrag enthalten ist
- eine von allen Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname und Geburtsdatum und Wohnort und der Betrag der von einem jeden Gesellschafter übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist

Wichtig: Nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung haben die Geschäftsführer unverzüglich eine vollständige, von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter mit den Angaben wie oben zum Handelsregister nachzureichen.

- falls der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde (z. B. für einen Immobilienmakler die Erlaubnis nach § 34 c GewO)
- die Versicherung, dass die Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen (und ggf. bei der Ein-Mann-GmbH, dass die erforderliche Sicherheit bestellt ist)
- die Versicherung des/der Geschäftsführer/s, dass der Bestellung nicht die Verurteilung wegen eines Insolvenzdeliktes oder ein Berufs- oder Gewerbeverbot entgegen stehen

Bei Sachgründungen sind zusätzlich einzureichen:

- der Sachgründungsbericht
- die Verträge, die den Festsetzungen der Sacheinlage zugrunde liegen
- Unterlagen darüber, dass der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen erreicht

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

7. Prüfung durch das Registergericht

Vor der Eintragung überprüft das Registergericht zunächst, ob die formellen Voraussetzungen der Anmeldung erfüllt sind. Geprüft wird vor allem, ob der Vertrag gegen zwingende Vorschriften verstößt, die im öffentlichen Interesse liegen. Falls etwas fehlt, werden die Gesellschafter entweder direkt oder über ihren Notar informiert und es wird Gelegenheit zur Abhilfe gegeben.

In Zweifelsfällen holt das Amtsgericht eine gutachtliche Äußerung der zuständigen IHK und – handelt es sich um einen Handwerksbetrieb – zusätzlich der Handwerkskammer ein. Darüber hinaus können noch weitere Institutionen eingeschaltet werden, insbesondere wenn besondere Erlaubnisse zur Durchführung der Unternehmenstätigkeit denkbar sind (z. B. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ärztekammer).

Soweit keine Gründe für eine Zurückweisung des Antrags vorliegen, erfolgt die Eintragung in das Handelsregister. Der Inhalt der Eintragung wird von Amts wegen im Bundesanzeiger und in weiteren Tageszeitungen, die vom Registergericht bestimmt werden (Amtsblätter), bekannt gemacht.

Vorsicht:

Die Veröffentlichungen bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, ihre Leistungen anzubieten. Teilweise sind solche Eintragungen wünschenswert. Aus Erfahrung ist jedoch festzustellen, dass oft fälschlicherweise davon ausgegangen wird, es bestehe eine Verpflichtung zur Annahme solcher Angebote. Die IHK empfiehlt daher, sehr vorsichtig zu sein, die Angebote genau zu prüfen und in Zweifelsfällen den Rat der IHK einzuholen.

Ab dem Zeitpunkt der Handelsregistereintragung ist die GmbH rechtlich existent. Davor handelt es sich lediglich um eine Vorgründungsgesellschaft, für die die Regelungen des GmbH-Gesetzes nur teilweise gelten. Eine Haftungsbeschränkung wie in der späteren GmbH besteht nicht. Eine Vorgründungsgesellschaft muss dies nach außen hin deutlich machen, z. B. durch Beifügung eines entsprechenden Zusatzes zum Namen wie „in Gründung“ oder abgekürzt „i. G.“. Die Handelndenhaftung erlischt mit der Eintragung der GmbH im Handelsregister. Ist das Stammkapital der GmbH im Zeitpunkt der Eintragung angegriffen oder gar aufgebraucht, so müssen die Gesellschafter anteilig für das fehlende Stammkapital aufkommen.

Die Dauer des Eintragungsverfahrens ist sehr stark von der Frage abhängig, ob im Laufe des Anmeldeverfahrens zusätzliche Schwierigkeiten ausgeräumt werden müssen. Ansonsten sollten mindestens vier Wochen ab der Absendung der Anmeldungsunterlagen vom Notar an das Amtsgericht eingeplant werden.

8. Wie erreicht man die Eintragung im Handelsregister am schnellsten?

Im Interesse der Beschleunigung der Eintragung und zur Vermeidung nachträglicher Beanstandungen durch das Registergericht und durch die IHK sollten Sie vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages die folgenden Fragen mit Ihrer IHK klären:

- Firmenbezeichnung
- Formulierung des Unternehmensgegenstandes (insbesondere dann, wenn dieser auf eine genehmigungspflichtige Tätigkeit hindeutet)
- Aufbringung des Stammkapitals

9. Geschäftsbriefe

Auf allen rechtsgeschäftlichen Papieren einer GmbH sind folgende Angaben zu machen:

- Rechtsform und Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- Registernummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist
- die vollen Familiennamen und mindestens ein ausgeschriebener Vorname aller Geschäftsführer
- sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat, Name und Vorname des Vorsitzenden (die Bildung eines solchen Überwachungsorgans ist möglich, aber in der Regel nicht zwingend vorgeschrieben. Nur bei Gesellschaften mit mehr als 500 ständig Beschäftigten und in der Montanindustrie sind Aufsichtsräte obligatorisch.)

Rechtsgeschäftliche Papiere sind z. B. Geschäftsbriefbögen, Rechnungen, Quittungen, Bestellscheine, Auftragsbestätigungen u.a.

Muster: Fantasia GmbH, Sitz Ludwigshafen
Amtsgericht – Registergericht –
Ludwigshafen HRB 1234
Geschäftsführer:
Emil Müller und Hans Maier

Mit dem Druck der Geschäftsbriefe sollte bis zur Handelsregistereintragung abgewartet werden, da vielfach zuvor die Zulässigkeit des Firmennamens noch nicht fest steht und im Übrigen die Handelsregisternummer, die aus den Geschäftsbriefen hervorgehen muss, noch nicht bekannt ist und auch keine „Reservierung“ von Seiten der Registergerichte erfolgt.

☞ IHK-Merkblatt: „Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen“ (Dokument-Nummer 726)

Wichtig:

Handeln die Geschäftsführer für die GmbH, ist dies Dritten gegenüber deutlich zu machen. Unterbleibt ein entsprechender Hinweis, ist eine persönliche Haftung nicht auszuschließen.

10. Buchführung

Die GmbH ist kraft Gesetzes Kaufmann und somit zur kaufmännischen Buchführung sowie zur Erstellung von Jahresabschlüssen in der Form der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet.

Für die Geschäftsunterlagen gelten, soweit nicht die Abgabenordnung steuerrechtlich etwas Anderes vorsieht, die Aufbewahrungsfristen des § 257 Handelsgesetzbuches (HGB). Sie betragen für Bilanzunterlagen, Inventare, Sachkonten und Buchungsbelege 10 Jahre und sonstige Unterlagen – wie Handelsbriefe – 6 Jahre. Diese generellen Fristen verlängern sich so weit und so lange die Unterlagen für die Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

☞ IHK-Merkblatt: „Aufbewahrungsfristen“ (Dokument-Nummer 14162)

11. Kosten

Die Gründung einer GmbH ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Auf alle Fälle entstehen Ausgaben für die notarielle Beurkundung und Beglaubigung, die Eintragung ins Handelsregister sowie deren Bekanntmachung.

Die Berechnungsbeispiele erfassen nur typische, wenn auch sorgfältig zusammen gestellte Fallkonstellationen. Im Einzelfall können andere Auslagen entstehen.

Nimmt man vor Abfassung des Gesellschaftsvertrages eine anwaltliche Beratung in Anspruch, sind zusätzliche Anwaltsgebühren zu zahlen (1/2 bis 1/1 Gebühr bei einem Gegenstandswert von 25 000 €; die volle Gebühr beträgt 686 €). Insbesondere was die Erstellung eines Gesellschaftsvertrages betrifft, ist zu empfehlen, die Kostenfrage vorher anzusprechen, da die anfallenden Gebühren der freien Vereinbarung unterliegen.

Die Gesellschaft kann nur durch die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages (Satzung) wirksam errichtet werden. Für die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ist die Anmeldung bei dem zuständigen Registergericht in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, deren Entwurf der Notar übernimmt und die sowohl die Versicherung des Geschäftsführers (§ 8 Abs. 3 GmbHG) als auch die Belehrung nach § 51 Abs. 2 BZRG beinhaltet.

Eine betreuende und zusätzlich zu vergütende Tätigkeit des Notars liegt vor, wenn er die der Anmeldung beizufügende Liste der Gesellschafter (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG) fertigt. Die Höhe der Betreuungsgebühr ist ein Richtwert.

Bei der Bar-Gründung einer **Standard-GmbH** mit einem Stammkapital von 25 000 € ist im einzelnen mit folgenden Belastungen zu rechnen:

- **Für den Notar**

Beurkundung des Gesellschaftervertrages (§ 36 Abs. 2 KostO) **ca. 168 €**

Beurkundung der Geschäftsführerbestellung (§ 47 KostO) **ca. 168 €**

Entwurfsanfertigung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister (§§ 145 Abs. 1, 38 Abs. 2 Nr. 7 KostO) **ca. 42 €**

Anfertigung der Gesellschafterliste (§145 Abs. 2 KostO) **ca. 13 €**

Hinzu kommen die Auslagen nach tatsächlichem Aufwand wie Telefon und Porto sowie die Umsatzsteuer von derzeit 16 %; für die Schreibauslagen gilt die Faustregel 0,50 € je Seite. Deren Höhe richtet sich im wesentlichen nach dem Umfang der Satzung der Anzahl der Abschriftsempfänger.

- **Für das Registergericht**

Eintragung in das Handelsregister **100 €**

- **Für die Bekanntmachung**

Notwendig ist die Bekanntmachung in den Tageszeitungen sowie im Bundesanzeiger. Die Kosten bemessen sich nach dem Umfang der bekannt zu machenden Angaben:

ca. 100 € bis 250 €

12. Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat

Die Bildung eines Überwachungsorgans der Geschäftsführung in Form eines Aufsichtsrats, Beirats oder Verwaltungsrats ist möglich, aber nur unter besonderen Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben. So sind bei Gesellschaften mit in der Regel mehr als 500 ständig Beschäftigten und in der Montanindustrie Aufsichtsräte obligatorisch.

13. Die Gründung einer GmbH in Kurzfassung

- Information bei der IHK
- evtl. Firmennamen-Recherche
- Beurkundung des Gesellschaftsvertrages
- bei Bareinlagen Einzahlung auf ein Konto der Gesellschaft
- bei Sacheinlagen Einbringungsvertrag, Sachgründungsbericht; bei Übergang eines Unternehmens auf die GmbH Angabe der Jahresergebnisse der letzten 2 Geschäftsjahre
- notarielle Anmeldung durch die Geschäftsführer
- Einreichung der Unterlagen beim Registergericht
- Soweit die gewerbliche Tätigkeit einer staatlichen Genehmigung bedarf, muss die Genehmigungsurkunde vorgelegt werden bzw. nachgereicht werden, sobald diese vorliegt
- Prüfung durch das Registergericht
- in Zweifelsfalle Anhörung der IHK/HWK (die Ausübung eines Handwerks bedarf der Eintragung in die Handwerksrolle) oder anderer Institutionen
- bei Zweifeln, ob Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, Information an die Beteiligten und Vorschlag zur Behebung des Mangels; ggf. Abhilfe der Eintragungshindernisse
- Entscheidung des Registergerichts (Eintragung, Zwischenverfügung, Zurückweisung)
- HR-Eintragung, soweit keine Gründung für Ablehnung vorliegen
- Veröffentlichung in den Amtsblättern des Gerichts
- Gewerbeanmeldung

14. Die Auflösung

Eine GmbH kann durch Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden. Auflösungsgründe sind u. a. auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Zeitablauf. Bei der nachfolgenden Liquidation haben die Liquidatoren bei der Vermögensverteilung das sog. Sperrjahr zu beachten. Vermögenslose Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden von Amts wegen im Handelsregister gelöscht.

15. Strafvorschriften

Strafbar sind u. a. falsche Angaben gegenüber dem Gericht hinsichtlich der Einzahlungen auf das Stammkapital, unwahre Darstellung bzw. Verschleierung der Vermögenslage der GmbH und schuldhaft verzögerte Stellung des Insolvenzantrages. Strafbar machen sich auch Geschäftsführer, die es unterlassen, den Gesellschaftern einen Verlust in der Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen. Die unbefugte Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Liquidatoren ist ebenfalls mit Strafe bedroht.

16. GmbH-Mustervertrag

Vorbemerkung

Der vorliegende Mustervertrag für die GmbH dient dem Zweck, eine Übersicht über den Regelungsbedarf und die Regelungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung eines Gesellschaftsvertrages zu geben. Der Mustervertrag enthält daher nur Beispiele für typische Regelungsinhalte und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf die getroffenen Regelungen. Eine individuelle Beratung und die stets notwendige individuelle Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages kann der Mustervertrag nicht ersetzen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung eines Gesellschaftsvertrages wird empfohlen, den Inhalt des Gesellschaftsvertrages mit einem Rechtsberater abzustimmen.

Vertragsbeispiel:

Gesellschaftsvertrag der Firma Solmusik Vertriebs GmbH

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Solmusik Vertriebs GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ludwigshafen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Groß- und Einzelhandel mit Tonträgern.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Hiervon übernehmen als Stammeinlagen

Herr Franz Mayer	10.000 Euro
Herr Horst Müller	10.000 Euro
Frau Petra Müller	5.000 Euro

- (2) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Die Hälfte jeder Stammeinlage ist sofort fällig, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12..

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31.12. diesen Jahres.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein, wenn mehrere Gesellschafter bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
- (5) Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von ... der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. 04. des Folgejahres durchzuführen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen ... Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen ... Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.
- (3) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- (4) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag

der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens ... Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von ... Wochen gem. § 6 Abs. 2 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
- (7) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (2) Je 50.- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
- (4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von ... Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.
- (6) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von ... Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.

- (2) Die Gesellschafter können auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Hierfür ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich.
- (3) Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteils bemisst sich nach § 12.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von ... Wochen wieder aufgehoben wird;
 - c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (3) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 12.
- (6) Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ 10

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von ... Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ 8 und 12.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

- (4) Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von ... Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 11

Tod eines Gesellschafters

- (1) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.
- (2) Der Beschluss ist innerhalb von ... Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 12 gilt entsprechend.

§ 12

Abfindung / Vergütung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert. Der Wert wird nach den am Tag des Ausscheidens geltenden Grundsätzen des sogenannten Stuttgarter Verfahrens (nach der aktuellen Erbschaftssteuerrichtlinie), hilfsweise nach der letztgültigen Fassung, durch die Gesellschaft selbst ermittelt.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist ... Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils am ... fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als ... Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.
- (4) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.
- (5) Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter Sachverständiger für ... sein., den die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von ... Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte (alternativ: Die Kosten werde vom Schiedsgutachter gem. § 1057 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Parteien verteilt).

§ 13

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 14

Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens ...Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 15

Wettbewerbsverbot

- (1) Jedem Gesellschafter ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft zu betätigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft betreibt, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen; ausgenommen ist die Tätigkeit für Unternehmen an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
- (2) Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafter kann ein Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 16

Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von ...Prozent aller vorhandenen Stimmen die Einrichtung eines Beirates zur Beratung und/oder Überwachung der Geschäftsführung beschließen.
- (2) Die Aufgaben und die Befugnisse sind in diesem Falle in einer Beiratsordnung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit entsprechend Abs. 1 erforderlich.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 19 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (die Kosten der not. Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) werden bis zum Betrag von Euro von der Gesellschaft getragen.

Das Merkblatt wurde mit der gebotenen Sorgfalt erarbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Ihre Ansprechpartnerin ist Jeannette Ludwicki

Tel. 0621 5904-2030, Fax 0621 5904-2034, E-Mail: jeannette.ludwicki@pfalz.ihk24.de